

Beschlussvorlage 01/2025/0359

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Familie, Bildung und Sport	11.11.2025

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Soziales, Sport und ehrenamtliches Engagement	08.06.2026		Ö
Verwaltungsausschuss	17.06.2026		N
Rat der Stadt Melle	18.06.2026		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Satzung Ferienbetreuung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Melle beschließt die Satzung für die Ferienbetreuung der Grundschulkinder der Stadt Melle in der als Anlage beigefügten Fassung.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Strategisches Ziel

1. Das kommunale Handeln ist transparent und erfolgt im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und stärkt deren Identifikation mit Melle.
2. Wir gestalten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel
7. Sicherung des chancengleichen Zugangs zu einem zukunftsorientierten, bedarfsgerechten und vielfältigen Bildungsangebot für ein lebenslanges Lernen.

Handlungsschwerpunkt(e)

- 1.1 Die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowohl intern als auch extern zu einer zielgerichteten Informationsstrategie weiterentwickeln.
- 2.1 Leistungen und Angebote auf den demografischen Wandel ausrichten.
- 7.3 Den Rechtsanspruch für den Ganztagschulbetrieb im Primarbereich in Abstimmung mit den zuständigen Akteuren umsetzen.

Ergebnisse, Wirkung *(Was wollen wir erreichen?)*

Klare, transparente Regelungen für die Ferienbetreuung der Grundschulkinder

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis *(Was müssen wir dafür tun?)*

Eine Satzung für die Ferienbetreuung entwickeln und beschließen.

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekosten- betrachtung und Personalressourcen *(Was müssen wir einsetzen?)*

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Die Stadt Melle bietet bereits seit dem Jahr 2005 regelmäßig in den Oster-, Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung für Grundschul Kinder an, damit für Eltern auch in den Ferienzeiten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sichergestellt werden kann. Hierbei handelte es sich bisher um ein freiwilliges Betreuungsangebot der Stadt Melle.

Gemäß dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG, §24 Abs.4 SGB VIII neue Fassung vom 05.10.2021) haben ab dem 1. August 2026 alle Erstklässlerinnen und Erstklässler in Niedersachsen bis zum Beginn der fünften Klassenstufe Anspruch auf täglich acht Stunden Unterricht und Betreuung in der Schule an allen fünf Werktagen. Das Gesetz beinhaltet eine stufenweise Einführung. Es gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich um eine Klassenstufe ausgeweitet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien, eine Schließzeit ist nur noch bis zu maximal vier Wochen jährlich möglich. Da die Ferienbetreuung der Stadt Melle von Anfang an zumindest in Melle-Mitte an allen Tagen der Oster-, Sommer- und Herbstferien stattfindet, wird diese Vorgabe bereits erfüllt.

Die Ferienbetreuung wird mittlerweile an fünf Standorten in Melle angeboten, um den Eltern kurze Anfahrtswege zu ermöglichen. In Melle-Mitte werden die umfangreichsten Betreuungszeiten zur Verfügung gestellt. Hier werden nicht nur alle Tage in den Oster-, Sommer- und Herbstferien abgedeckt, sondern auch tägliche Betreuungszeiten von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. In den anderen vier Stadtteilen (Neuenkirchen, Buer, Wellingholzhausen und Oldendorf) wird in diesen drei Ferien jeweils ein Angebot von 2 – 3 Wochen, von 7:30 bis 14 Uhr vorgehalten.

Weil sich die Rahmenbedingungen der Ferienbetreuung in den vergangenen Jahren einige Male verändert haben, wurde dementsprechend auch jeweils eine Anpassung der Handlungsweisen und Abläufe notwendig.

Auf Grundlage des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wurde nun eine Satzung für die Ferienbetreuung der Grundschul Kinder erarbeitet, um die Ziele, Rechte und Pflichten, Regelungen sowie die Organisation der Ferienbetreuung festzulegen, klar zu strukturieren und Transparenz zu schaffen. Nähere Details sind dem Entwurf der beigefügten Satzung für die Ferienbetreuung zu entnehmen.

Aus der Satzung ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bereits im Haushalt 2026/2027 veranschlagten Ansätze.

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung in der beiliegenden Fassung zu beschließen.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 367-05 Familienbüro	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-